GERICHT

Urteil des Gerichts vom 7. Mai 2013 — macros consult/ HABM — MIP Metro (makro)

(Rechtssache T-579/10) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil "makro" — Vor der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke erworbenes Recht, das seinem Inhaber erlaubt, die Benutzung der angemeldeten Marke zu untersagen — Nach deutschem Recht geschützte nicht eingetragene Zeichen — Art. 5 des Markengesetzes — Art. 8 Abs. 4, Art. 53 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 178/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: macros consult GmbH — Unternehmensberatung für Wirtschafts — und Finanztechnologie (Ottobrunn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt T. Raible, dann Rechtsanwalt M. Daubenmerkl)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Manea, dann G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-C. Plate und R. Kaase)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 18. Oktober 2010 (Sache R 339/2009-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der macros consult GmbH — Unternehmensberatung für Wirtschafts- und Finanztechnologie und der MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die macros consult GmbH Unternehmensberatung für Wirtschafts- und Finanztechnologie trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts vom 14. Mai 2013 — Sanco/HABM — Marsalman (Darstellung eines Huhns)

(Rechtssache T-249/11) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke mit der Darstellung eines Huhns — Ältere nationale Bildmarke mit der Darstellung eines Huhns — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 178/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Sanco, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Segura Roda)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) HABM (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Marsalman, SL (Barcelona, Spanien)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Februar 2011 (Sache R 1073/2010-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Sanco, SA und der Marsalman, SL

Tenor

- Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 17. Februar 2011 (Sache R 1073/2010-2) wird aufgehoben.
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3. Das HABM trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 19.2.2011.

⁽¹⁾ ABl. C 204 vom 9.7.2011.